

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 3. August 2020

---

## Verkehrsmassnahme Parkverbot bei Elektroladestationen/Genehmigung

### 1. Ausgangslage

Derzeit stehen auf öffentlichem Grund in Olten zwei Parkplätze mit Ladestation für Elektrofahrzeuge (Munzingerplatz), zwei sind im Bau in der Schützenmatt und weitere sind geplant.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2018 hat der Stadtrat das entsprechende Konzept für die Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum genehmigt. Der öffentliche Grund wurde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zudem wurde beschlossen, zu Beginn die Parkplätze nicht exklusiv für Elektroautos zu reservieren, da noch nicht klar sei, wie viele Elektroautos auf solche Parkplätze zurückgreifen werden.

### 2. Erwägungen

Gemäss Bundesamt für Statistik (2019) sind insgesamt 409'876 motorisierte Strassenfahrzeuge neu in Verkehr gesetzt worden. Eine besonders starke Zunahme verzeichneten die Elektroautos, deren Inverkehrsetzungen sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelten (+143,9%). Hybridfahrzeuge (benzin-elektrisch, diesel-elektrisch) nahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 70% zu.

In der jüngeren Vergangenheit kam es wegen der Parkierung von Nicht-Elektrofahrzeugen bei den erwähnten Ladestationen zu Unmut und Unverständnis. Auch konnte durch a.en und Ordnung und Sicherheit festgestellt werden, dass die Nutzung der Ladestationen steigt und die anfängliche Hürde, sich mit einem Verbrennungsmotor einen anderen Parkplatz zu suchen, anstatt einen Parkplatz für E-Fahrzeuge zu nutzen, gesunken ist.

Es ist bei Elektrofahrzeugen naheliegend, dass Pausen für Ladevorgänge vor der Abfahrt geplant sein wollen. Umso ärgerlicher ist es, wenn dann die angepeilte Ladestation durch ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor bereits besetzt ist.

Ladestation-Parkplätze machen nur Sinn, wenn sie auch jederzeit durch Elektrofahrzeuge genutzt werden können. Daher sind diese, wie in anderen Städten auch, mit dem Signal 2.50 (Parkverbot) und Zusatz «ausgenommen Elektrofahrzeuge während Ladevorgang» von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor freizuhalten. Gleichzeitig soll daran erinnert werden, dass Gebührenpflicht und eine maximale Parkdauer von zwei (Munzingerplatz), bzw. elf Stunden (Schützenmatt) besteht (Muster siehe nächste Seite). Diese «Erinnerung» muss, da sie bereits an den Begegnungszonen-Einfahrten angebracht ist, nicht erneut verfügt und publiziert werden.

Dieser B+A erfolgt nach Rücksprache mit der Direktion Bau und der Firma a.en.



Vorgesehene Signalisation Ladestation Munzingerplatz

### 3. Kosten

Die voraussichtlichen Kosten von ca. CHF 800.00 werden dem Konto 6150.3141.02 (Ersatz Signalisationsmaterial) belastet.

#### Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) werden folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:  
Signalisation «Parkverbot» (Signal 2.50) mit Zusatz «ausgenommen Elektrofahrzeuge während Ladevorgang»
  - Munzingerplatz, bei Ladestation für Elektrofahrzeuge
  - Schützenmatt, Seite Dünnern, bei Ladestation für Elektrofahrzeuge
2. Die Verkehrsmassnahmen sind mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
3. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

*D. V.*